

Stadt Eschweiler

Der Bürgermeister

Stadt Eschweiler | Postfach 1328 | 52233 Eschweiler



Verteiler: Stadtrat

**Erhebung von Straßenausbaubeiträgen nach dem Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NRW);
- TOP 12 der Sitzung des Rates am 18.12.2018 - Resolution des Rates der Stadt Eschweiler an die Landesregierung NRW zur Änderung des § 8 KAG NRW; Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 21.11.2018 -**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bezugnahme auf den vorgenannten Tagesordnungspunkt in der kommenden Ratssitzung hat die UWG-Stadtratsfraktion mit Schreiben vom 10.12.2018 einen Ergänzungsantrag gestellt, der die Aussetzung der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen nach dem KAG NRW bis zur Entscheidung der Landesregierung über eine Änderung des KAG NRW vorsieht. Auf die Ausführungen im Antrag, der als Anlage I zu Ihrer gefälligen Kenntnisnahme beigefügt ist, wird verwiesen.

Darüber hinaus hat die Untere Kommunalaufsicht bei der StädteRegion Aachen (Amt 15 - Kommunalaufsicht und Wahlen) mit E-Mail vom 12.12.2018 mitgeteilt, dass das Thema „Erhebung von Straßenausbaubeiträgen“ ebenfalls im Rahmen einer Dienstbesprechung bei der Oberen Kommunalaufsicht (Bezirksregierung Köln) Gegenstand der Erörterung gewesen sei. Hieraus gibt die Untere Kommunalaufsicht nachfolgende Information an die Hauptverwaltungsbeamten und Kämmerer der regionsangehörigen Kommunen weiter:

„Aufgrund der vom Bund der Steuerzahler initiierten Volksinitiative und des Gesetzesantrages der SPD-Fraktion (LT-Drs. 17/4115) ist die Abschaffung der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen ein aktuelles Thema. Da infolgedessen verschiedene Gemeinden beabsichtigen, zumindest vorläufig von der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen abzusehen, hat das MHKBG NRW darauf hingewiesen, dass Gesetze bis zu ihrem Außerkrafttreten anzuwenden sind und es sich bei der derzeitigen Regelung um eine "Soll-Regelung" handelt, welche regelmäßig eine Pflicht zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen indiziert. Durch ein vorläufiges Absehen von der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen besteht die Gefahr, dass das Zurückstellen der Beitragserhebung zu einem Eingreifen der vierjährigen Festsetzungsverjährungsfrist führt.

Dienststelle

Dezernat II

Auskunft erteilt

Stefan Kaefer
Zimmer 135/136
Telefon (02403) 71-204
Fax (02403) 60 99 91 38
stefan.kaefer@eschweiler.de

Ihr Zeichen
Mein Zeichen Dez. II/Kae.

Datum 13.12.2018

Dienstgebäude

Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler
Telefon-Zentrale 02403/71-0
stadtverwaltung@eschweiler.de

Öffnungszeiten im Rathaus

Montag - Mittwoch und Freitag
8.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag
14.00 - 17.45 Uhr

Gläubiger-ID

DE 96 001 000 000 808 85

Bankverbindungen

Sparkasse Aachen
IBAN: DE48 3905 0000 0001 2161 00
BIC: AACSD33

Commerzbank AG
IBAN: DE11 3708 0040 0170 2816 00
BIC: DRESDEFF370

Postbank Köln
IBAN: DE07 3701 0050 0003 8245 09
BIC: PBNKDEFF

Raiffeisen-Bank Eschweiler
IBAN: DE73 3936 2254 2500 1160 16
BIC: GENODED1RSC

VR-Bank eG
IBAN: DE08 3916 2980 6103 9480 19
BIC: GENODED1WUR

Sollte es auf Grund der Zurückstellung der Beitragserhebung zu einer Festsetzungsverjährung kommen, indiziert dies regelmäßig Regressansprüche gegen die jeweils verantwortlichen kommunalen Entscheidungsträger. Je nach Sachverhalt können nicht nur Angehörige der Kommunalverwaltung (einschließlich OB/BM), sondern auch Ratsmitglieder betroffen sein. Im Weiteren wird auf einen Antrag der Regierungsfractionen vom 20.11.2018 (LT-Drs. 17/4300) verwiesen.“

Die beiden in der Information der Kommunalaufsicht genannten Landtagsdrucksachen 17/4115 und 17/4300 sind zu Ihrer gefälligen Kenntnisnahme als Anlagen II und III diesem Schreiben beigelegt.

Insgesamt bitte ich, dieses Schreiben nebst Anlagen als ergänzende Beratungsunterlage zum o.a. TOP 12 der Stadtratssitzung am 18.12.2018 zu verstehen.

Mit freundlichem Gruß
In Vertretung



Stefan Kaever
Beigeordneter und Stadtkämmerer

Anlagen

Stadtratsfraktion UWG

Unabhängige Wählergemeinschaft Bürger für Eschweiler

UWG-Fraktion, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

Stadt Eschweiler
Herrn Bürgermeister Bertram
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler

Zimmer 178; Tel.: 02403/71-546; Fax: 71-521
E-Mail uwg-fraktion@eschweiler.de

Vorsitzender: **Erich Spies**
Telefon: 02403/66300

Geschäftsführer: **Manfred Waltermann**
Telefon: 02403/505671

Eschweiler, den 10.12.18

Sitzung des Stadtrates vom 18.12.18

Hier: TOP 12

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Bertram,

die UWG-Fraktion beantragt, dass die Stadt Eschweiler alle Straßenausbaubeiträge, die zurzeit noch nicht in Rechnung gestellt wurden, aussetzt bis zu einer Entscheidung der Landesregierung über eine Änderung des § 8 KAG.

Damit verzichtet die Stadt zunächst nicht auf Einnahmen, sondern setzt die Geltendmachung vorübergehend aus.

Die UWG ist der festen Meinung, dass es sich keine Landesregierung erlauben kann, den Bürgerwillen zu ignorieren, zumal die laufende Volksinitiative zur Abschaffung dieser Beiträge bereits jetzt die notwendige Unterstützung erreicht hat.

Der UWG-Antrag ist zu verstehen als Ergänzung zu der unter TOP 12 zur Verabschiedung anstehenden Resolution des Rates.

Freundliche Grüße



Erich Spies
Fraktionsvorsitzender

06.11.2018

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD

Gesetz zur Abschaffung von Straßenausbaubeiträgen

A Problem

Wenn eine kommunale Straße erneuert oder verbessert wird, beteiligt die jeweilige Gemeinde nach § 8 Abs. 1 und 2 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) die Grundstückseigentümer an den dabei entstehenden Kosten. Grundlage für die Berechnung des Beitrags sind die Grundstücksgröße, die Nutzung des Grundstücks und die Art der Straße. Für Anliegerstraßen ist in diesem Zusammenhang der Anteil für die Beitragspflichtigen grundsätzlich höher als für Hauptverkehrsstraßen. Im letzteren Fall ist nämlich eine höhere Nutzung durch die Allgemeinheit gegeben als bei reinen Anliegerstraßen. Insgesamt gehen die Kommunen in Nordrhein-Westfalen sehr unterschiedlich mit den Straßenausbaukosten um und legen diese per Satzung fest. Einige legen 50% der Kosten auf die Anlieger um, andere sogar 80%.

Die Straßenausbaubeiträge sind in erhebliche Kritik geraten, da die Beitragsbelastungen für die betroffenen Grundstückseigentümer im Einzelfall sehr hoch sind und bis in den vier- oder sogar fünfstelligen Bereich reichen können. Diese hohen Beitragsforderungen bringen viele Beitragspflichtige in erhebliche finanzielle Schwierigkeiten. Dies setzt wiederum die erhebenden Kommunen zunehmend unter Druck. In den letzten Jahren ist es in diesem Zusammenhang zu einer steigenden Zahl von Rechtsbehelfsverfahren gekommen. Auch die Möglichkeiten von Stundung und Ratenzahlungen können die dargestellte Problematik der starken finanziellen Belastung von Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern nicht beseitigen. Die derzeitige Rechtsanwendung des KAG berücksichtigt nicht die persönliche oder wirtschaftliche Situation der Bürger.

B Lösung

Auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen von den Grundstückseigentümern wird künftig verzichtet. Die kreisfreien Städte und kreisangehörigen Städte und Gemeinden erhalten als Ersatz für den Wegfall Zuweisungen aus originären Landesmitteln.

Datum des Originals: 06.11.2018/Ausgegeben: 08.11.2018

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

C Alternativen

Alternative Instrumente zu den vorgeschlagenen Maßnahmen, die eine ähnlich wirksame Entlastung für die betroffenen Grundstückseigentümer zur Folge haben, sind nicht ersichtlich.

D Kosten

Die Kommunen erhalten als Ausgleich für den Wegfall der bisher von den Grundstückseigentümern zu tragenden Straßenausbaubeiträge originäre Zuweisungen aus Landesmitteln. Für die bisher zur Zahlung von Straßenausbaubeiträgen verpflichteten Grundstückseigentümer entstehen durch die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge deutliche Entlastungen. Im Rahmen eines Berichts der Landesregierung an den Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 01.10.2018 wurde hinsichtlich der Gesamtsumme für die von den Grundstückseigentümern auf der Grundlage des KAG erhobenen kommunalen Straßenausbaubeiträge ein Betrag ermittelt, der jährlich zwischen 112 Millionen und 127 Millionen Euro liegt.

E Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkung des Gesetzes

Die beabsichtigten Gesetzesänderungen haben keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern. Die Wirkungen treten unabhängig vom Geschlecht der Betroffenen ein.

F Befristung

Von einer Befristung ist abzusehen.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

**Gesetz zur Abschaffung von
Straßenausbaubeiträgen**

**Artikel 1
Änderung des
Kommunalabgabengesetzes**

**Kommunalabgabengesetz für das
Land Nordrhein-Westfalen (KAG)**

Das Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom (einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des letzten Änderungsgesetzes), wird wie folgt geändert:

§ 8 wird wie folgt geändert

**§ 8
Beiträge**

1. Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für den Umbau und Ausbau von dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen werden keine Beiträge erhoben.“

b) Es wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Den hierfür erforderlichen Kostenausgleich zwischen Land und Kommunen regelt ein Gesetz.“

c) Es wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Für die erstmalige Herstellung von dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen, die keine Erschließungsanlagen nach § 127 Baugesetzbuch (BauGB) sind, sollen die Kommunen Beiträge erheben.“

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände können Beiträge erheben. Bei den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen sollen Beiträge erhoben werden, soweit nicht das Baugesetzbuch anzuwenden ist.

d) Es wird folgender Satz 5 eingefügt:

„Die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch bleibt davon unbenommen.“

2. Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Beiträge sind Geldleistungen, die dem Ersatz des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen im Sinne des § 4 Abs. 2 dienen.“

(2) Beiträge sind Geldleistungen, die dem Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen im Sinne des § 4 Abs. 2, bei Straßen, Wegen und Plätzen auch für deren Verbesserung, jedoch ohne die laufende Unterhaltung und Instandsetzung, dienen. Sie werden von den Grundstückseigentümern als Gegenleistung dafür erhoben, daß ihnen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Beiträge können auch für Teile einer Einrichtung oder Anlage erhoben werden (Kostenspaltung).

(4) Der Aufwand umfaßt auch den Wert, den die von der Gemeinde oder dem Gemeindeverband für die Einrichtung oder Anlage bereitgestellten eigenen Grundstücke bei Beginn der Maßnahme haben. Er kann nach den tatsächlichen Aufwendungen oder nach Einheitssätzen, denen die der Gemeinde oder dem Gemeindeverband für gleichartige Einrichtungen oder Anlagen üblicherweise durchschnittlich erwachsenden Aufwendungen zugrunde zu legen sind, ermittelt werden. Bei leitungsgebundenen Einrichtungen und Anlagen, die der Versorgung oder der Abwasserbeseitigung dienen, kann der durchschnittliche Aufwand für die gesamte Einrichtung oder Anlage veranschlagt und zugrunde gelegt werden (Anschlußbeitrag). Wenn die Einrichtungen oder Anlagen erfahrungsgemäß auch von der Allgemeinheit oder von der Gemeinde oder dem Gemeindeverband selbst in Anspruch genommen werden, bleibt bei der Ermittlung des Aufwandes ein dem wirtschaftlichen Vorteil der

Allgemeinheit oder der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes entsprechender Betrag außer Ansatz; Zuwendungen Dritter sind, sofern der Zuwendende nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung dieses Betrages und nur, soweit sie diesen übersteigen, zur Deckung des übrigen Aufwandes zu verwenden. Das veranschlagte Beitragsaufkommen soll den nach Satz 1 bis 4 ermittelten Aufwand, der sonst von der Gemeinde oder dem Gemeindeverband selbst aufzubringen wäre, einschließlich des Wertes der bereitgestellten eigenen Grundstücke, nicht überschreiten und in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 in der Regel decken. Wenn im Zeitpunkt des Erlasses der Beitragssatzung der Aufwand noch nicht feststeht, braucht der Beitragssatz in der Satzung nicht angegeben zu werden.

(5) Der Aufwand kann auch für Abschnitte einer Einrichtung oder Anlage, wenn diese selbständig in Anspruch genommen werden können, ermittelt werden.

(6) Die Beiträge sind nach den Vorteilen zu bemessen. Dabei können Gruppen von Beitragspflichtigen mit annähernd gleichen Vorteilen zusammengefaßt werden.

(7) Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Einrichtung oder Anlage, in den Fällen des Absatzes 3 mit der Beendigung der Teilmaßnahme und in den Fällen des Absatzes 5 mit der endgültigen Herstellung des Abschnitts. Wird ein Anschlußbeitrag nach Absatz 4 Satz 3 erhoben, so entsteht die Beitragspflicht, sobald das Grundstück an die Einrichtung oder Anlage angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten der Satzung; die Satzung kann einen späteren Zeitpunkt bestimmen.

(8) Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 5 begonnen worden ist.

(9) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 2 Satz 3 auf dem Erbbaurecht.

Artikel 2
Inkrafttreten

Das Gesetz tritt nach Verkündung in Kraft.

Begründung**Zu Artikel 1****Zu Nr. 1**

Die Erhebung von Beiträgen für den Umbau und Ausbau von kommunalen Straßen wird abgeschafft. Mit der Umformulierung von § 8 Abs. 1 Satz 2 KAG wird klargestellt, dass keine entsprechenden Beiträge mehr erhoben werden dürfen. Der neue § 8 Abs. 1 Satz 3 KAG bestimmt, dass die Ausgestaltung des hierfür erforderlichen Kostenausgleichs zwischen Land und Kommunen durch ein gesondertes Gesetz geregelt wird. Dieses ist unter Einbeziehung der Kommunalen Spitzenverbände zu erstellen.

Im neuen § 8 Abs. 1 Satz 4 KAG wird sichergestellt, dass die Kommunen weiterhin Beiträge für die erstmalige Herstellung von dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wegen, Straßen und Plätzen erheben sollen. Der neue § 8 Abs. 1 Satz 5 KAG stellt in diesem Zusammenhang klar, dass dabei das bundesrechtliche Erschließungsbeitragsrecht nach den §§ 127 ff. Baugesetzbuch (BauGB) Vorrang hat. Soweit dieses auf bestimmte Einzelfälle nicht anzuwenden ist, soll die Kommune gemäß § 8 Abs. 1 Satz 4 KAG Beiträge für die erstmalige Herstellung erheben.

Zu Nr. 2

In der bisherigen Regelung in § 8 Abs. 2 Satz 1 KAG wurde klargestellt, dass Beiträge auch zur Verbesserung von Straßen, Wegen und Plätzen dienen. Durch die nunmehr in Absatz 1 vorgenommene Abschaffung der entsprechenden Beiträge wird Satz 1 entsprechend angepasst.

Zu Artikel 2

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Thomas Kutschaty
Sarah Philipp
Christian Dahm
Michael Hübner
Stefan Kämmerling

und Fraktion

20.11.2018

Antrag

der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP

Straßenausbaubeiträge bürgerfreundlich gestalten

I. Ausgangslage

Die Beteiligung von Anliegern an den Kosten der Herstellung, Anschaffung und Erweiterung, sowie der Verbesserung, jedoch ohne die laufende Unterhaltung und Instandsetzung von im kommunalen Eigentum stehenden Straßen, Wegen und Plätzen wird intensiv diskutiert. Viele Bürger und Verbände treten in Kontakt mit der örtlichen Politik, aber auch Fraktionen und Abgeordnete im Landtag erhalten hierzu regelmäßig Zuschriften.

Diese Problemstellung ist nicht neu. Insbesondere in der Zeit von 2012 bis 2017 haben sich die in der 16. Legislaturperiode vertretenen Fraktionen mit einem Reformbedarf des KAG intensiv beschäftigt. Im Ergebnis scheiterte eine Reform allein an den damaligen regierungstragenden Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen.

Wir als NRW-Koalition nehmen die fortlaufenden Nachfragen und Anregungen aus der Bevölkerung sehr ernst. Sie sind ein wichtiger Anstoß, um sich grundlegend mit den landesseitigen Vorgaben im Kommunalabgabengesetz sowie mit der kommunalen Handhabung zu befassen. Hier ist eine umfassende Prüfung und faktenbasierte Abwägung der Interessen aller Bürgerinnen und Bürger, aber auch der Kommunen, erforderlich, um zu einer fairen und tragbaren Lösung zu finden.

Aus zahlreichen Presseberichten, Zuschriften und unserer kommunalen Praxis ist bekannt, dass gerade die Belastung von Privathaushalten mit sehr hohen Einmalzahlungen häufig zu Unverständnis und immer wieder auch zu finanziellen Schwierigkeiten führt. Die Sorgen der Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer nehmen wir daher in den Blick. Eine vollständige Kostenübernahme der Straßenausbaukosten im Sinne des § 8 KAG durch die Kommunen oder durch das Land, so wie zuletzt in Bayern eingeführt, würde bedeuten, dass alle Steuerzahler, unabhängig von ihrer Wohn- und Eigentumssituation, für diese zahlen müssten. Eine derartige Verlagerung der Kosten, die Grundstückseigentümer entlastet und alle Steuerzahler belastet, wie dies bei einer vollständigen Abschaffung der

Datum des Originals: 20.11.2018/Ausgegeben: 20.11.2018

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Straßenausbaubeiträge der Fall wäre, würde zu neuen Ungerechtigkeiten in der Belastung führen.

II. Handlungsbedarf

Im Rahmen ihrer Selbstverwaltung ist den Kommunen der Unterhalt der kommunalen Straßen zugewiesen. Hierzu werden Beiträge erhoben, soweit nicht das Baugesetzbuch Anwendung findet. Diese Beiträge dienen dem Ersatz des Aufwands für bestimmte Straßenausbaumaßnahmen, und zwar für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung sowie die Verbesserung, jedoch ohne die laufende Unterhaltung und Instandsetzung. Die Einstufung eines getätigten Aufwands als beitragsfähig erfordert also die Feststellung, dass er für eine dieser beitragsfähigen Maßnahmen getätigt wurde. Die Merkmale überschneiden sich teilweise. Herstellung und Anschaffung bewirken, dass eine Straße neu geschaffen wird, wobei dies die Gemeinde im Falle der Herstellung selbst tut, während sie im Falle der Anschaffung eine bereits hergestellte Straße erwirbt. Bei diesen beiden Maßnahmen ist das Erschließungsbeitragsrecht vorrangig, wenn eine öffentliche zum Anbau bestimmte Straße erstmalig hergestellt (§ 128 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) oder eine Straße als Erschließungsanlage übernommen (§ 128 Abs. 1 Nr. 3 BauGB) wird. Die Anschaffung betrifft im Ausbaubeitragsrecht daher – in der Praxis unbedeutend – nur die auch nach der Anschaffung nicht-öffentlichen oder nicht zum Anbau bestimmten Straßen. Hier ist aber die Abgrenzung zur nicht beitragsfähigen Unterhaltung und Instandsetzung zu beachten.

Keine Überforderung durch hohe Einmalbeiträge

Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer dürfen durch teilweise hohe Einmalbeiträge nicht überfordert werden. Aus vielen Zeitungsberichten, Zuschriften und Initiativen wird deutlich, dass in Einzelfällen hohe Summen von Anliegern eingefordert werden. Bei einer geringen Anliegerzahl oder einer geringen Bedeutung der Straße können die Kosten für den Einzelnen hoch sein. Besonders in ländlichen Räumen werden teils sehr lange Straßenabschnitte auf wenige Anlieger umgelegt.

Gerade viele Rentnerinnen und Rentner, die sich vor Jahren als junge Familie ein Häuschen mit Garten zur Altersabsicherung und für ihre Kinder erspart haben oder Familien mit Kindern, sind heute nicht in der Lage, kurzfristig größere Summen aufzubringen. Die Straßenausbaubeiträge für Bürgerinnen und Bürger müssen sich in einem angemessenen Rahmen bewegen und im Verhältnis zum tatsächlichen Sondervorteil durch die funktionstüchtige Straße stehen.

Gerechte und tragfähige Lösungen finden

Eine Reform muss einen Ausgleich schaffen, der unbillige Härten für Bürger beseitigt und gleichzeitig keine zusätzlichen Belastungen und Steuererhöhungen in den Kommunen nach sich zieht. Bereits heute wird der weit überwiegende Teil der Kosten für den Straßenausbau aus dem allgemeinen Haushalt aufgebracht und somit durch alle Steuerzahlerinnen und Steuerzahler geleistet.

Das derzeitige System bietet einen nachvollziehbaren Ansatz: Eine grundsätzliche Finanzierung von Straßen durch alle Bürgerinnen und Bürger und eine anteilige, gestaffelte Beteiligung an den Kosten durch die direkt Begünstigten, nämlich die Anliegenden. Um

ausgewogene Bedingungen zu gewährleisten, ist - neben der oben angesprochenen Zumutbarkeit - auch die Einstufung von Straßen und der Anteil für die Anlieger entscheidend.

Es gilt Lösungen zu finden, die entstehende Härten bei Anliegern abfedern - und die Zahlung eines anstehenden Straßenausbaubeitrags zu flexibilisieren und bürgerfreundlicher zu gestalten.

Gemeinsames Handeln in den Vordergrund rücken

Die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung oder Verbesserung einer Straße, eines Weges oder Platzes hat im Dialog zwischen der Kommune und den betroffenen Anliegern zu erfolgen. Dabei haben die Interessen und Bedürfnisse der Anliegenden genauso Berücksichtigung zu finden wie die Interessen der Allgemeinheit, die die entsprechenden Straßen ebenfalls nutzt, und der Kommune. Insbesondere die Aspekte Planbarkeit, Transparenz, Beteiligung am Entscheidungsprozess, Finanzierbarkeit und Erhalt der Straßensubstanz müssen zukünftig noch besser in Einklang gebracht werden. Von besonderer Bedeutung ist hier eine frühzeitige Information und Einbindung. Es ist wichtig, den Dialog zwischen der Kommunalpolitik, der örtlichen Planungsbehörde und den Bürgerinnen und Bürgern auf neue Füße zu stellen. Im direkten Austausch miteinander ist frühzeitig über die Planungen im Sinne des Ausbaustandards, die Kosten, die mögliche Beteiligung der Bürgerschaft, die Notwendigkeit bzw. den Nutzen informiert werden. Die Anwohnerinnen und Anwohner sollten alle Aspekte der Planung diskutieren und auf die konkrete Ausgestaltung Einfluss nehmen können. Am Ende des Beteiligungsprozesses muss Klarheit über die Höhe, die Verteilung und die Fälligkeit der Kosten bestehen.

Besonders umstritten ist oftmals die Frage, ob es sich um eine Herstellung, Anschaffung, Erweiterung oder Verbesserung einer Straße, eines Weges oder Platzes handelt oder um deren Instandhaltung oder Instandsetzung. Die Einrichtung von Fußgängerzonen, die Begrünung von Straßen zulasten von Parkbuchten und andere Projekte führen immer wieder zu intensiven Diskussionen. Auch hier sind bürgerfreundliche und nachvollziehbare Lösungen anzustreben, die das Interesse an einem lebenswerten Umfeld im Blick behalten.

Zu Recht stößt es bei vielen Bürgerinnen und Bürgern auf Unverständnis, wenn nach mehreren Jahrzehnten beispielsweise noch Beiträge für die erstmalige Erschließung nach dem BauGB oder die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung oder Verbesserung von Straßen, Wegen und Plätzen erhoben werden. Hier braucht es klare Regelungen, innerhalb derer die genannten Beiträge nach KAG geltend gemacht werden können.

III. Beschlussfassung

Der Landtag stellt fest:

- Das System der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen stellt grundsätzlich einen ausgewogenen Ausgleich zwischen dem Nutzen der Anliegerinnen und Anlieger und dem Nutzen der Allgemeinheit an einer Straße bzw. der Straßenausbaumaßnahme im Sinne des KAG dar.
- Die Gemeinde hat bei der Finanzmittelbeschaffung auf die wirtschaftlichen Kräfte ihrer Abgabepflichtigen Rücksicht zu nehmen. Anliegerinnen und Anlieger sollen durch Straßenausbaubeiträge nicht überfordert werden. Daher gilt es Lösungen zu finden, die

eine wirtschaftliche Überforderung für sog. Härtefälle ausschließt und darüber hinaus flexible Zahlungsmodelle ermöglicht.

- Über geplante Straßenausbaumaßnahmen im Sinne des § 8 Abs. 2 KAG NRW sind Anliegerinnen und Anlieger rechtzeitig im Vorfeld zu informieren. Dies bedeutet, dass die Maßnahmen im Dialog mit ihnen zu entwickeln sind. Hierbei muss den Bürgerinnen und Bürgern Transparenz über die Kosten der Einzelposten und die zu erwartende Fälligkeit auf Planungsstand gewährt werden, sodass die Bürgerinnen und Bürger unmittelbar über die konkrete Ausgestaltung mitdiskutieren können.

Der Landtag beauftragt die Landesregierung, eine Modernisierung des § 8 KAG NRW insbesondere unter Berücksichtigung folgender Aspekte vorzubereiten:

1. Dafür Sorge zu tragen, dass verpflichtend eine zeitlich vorgelagerte Bürgerbeteiligung bei kommunalen Straßenausbauvorhaben in Orientierung an den Regelungen aus § 14 Absatz 2 GemHVO NRW durchgeführt wird.
2. Zu prüfen, ob im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung die Kommunen zukünftig selbst über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen nach dem KAG entscheiden können und eine Regelung für Härtefälle zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme geschaffen werden kann.
3. Die Möglichkeit der Zahlungsmodalitäten zu vereinfachen, indem ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlungen eingeführt wird.
4. Dafür Sorge zu tragen, dass der für Zwecke von Straßenausbaubeiträgen anzusetzende Zinssatz sich dynamisch an von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Basiszinssatz orientiert.
5. Die Förderungen des Landes für den kommunalen Straßenausbau nicht ausschließlich auf den kommunalen Anteil der Maßnahme zu beziehen, sondern Förderbeträge an der Gesamtsumme der Maßnahme auszurichten.

Bodo Löttgen
Matthias Kerkhoff
Daniel Sieveke
Bernhardt Hoppe-Biermeyer

und Fraktion

Christof Rasche
Henning Höne
Stephen Paul

und Fraktion